


Landespolizeiamt | Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Landespolizeiamt

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 13.10.2021  
Mein Zeichen: LPA StSt 1  
Meine Nachricht vom: /

Kiel, 25.02.2022

**Ihr Antrag vom 13.10.2021 auf Informationszugang nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) zu Schadensmeldungen, sowie Schadenshöhe und Kostenträger aufgeschlüsselt nach Jahren von Schäden an Polizei-Einsatzfahrzeugen, welche im Land Schleswig-Holstein stationiert sind, bei welchen der jeweilige Schaden aus einer Betankung mit dem falschen Kraftstoff resultieren bzw. resultierten.**

Sehr geehrte 

Die Landespolizei Schleswig-Holstein nutzt vorrangig mit Dieselmotoren betriebene Einsatzfahrzeuge.

Im Zeitraum 2017 bis Ablauf 2021 wurden insgesamt neunzehn Polizeieinsatzfahrzeuge durch Bedienstete der Landespolizei fehlbetankt.

2017: drei Fahrzeuge  
2018: drei Fahrzeuge  
2019: vier Fahrzeuge  
2020: fünf Fahrzeuge  
2021: vier Fahrzeuge

Die Gesamtschadenssumme beträgt für den Zeitraum 2017 bis 2021 insgesamt **30.445,37 €**.

2017: 9.452,67 €  
2018: 12.734,87 €  
2019: 2.201,13 €  
2020: 3.560,69 €  
2021: 2.496,01 €

Die unterschiedlichen Schadenshöhen sind auf das individuelle Verhalten der Bediensteten nach dem Feststellen der Fehlbetankung zurückzuführen.

Gemäß § 48 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG) sind Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, ihrem Dienstherrn gegenüber Schadensersatzpflichtig.

In den betrachteten Schadensfällen wurde insgesamt bei fünfzehn Verursachern eine grobe Fahrlässigkeit festgestellt und der oder die jeweilige Bedienstete wurde in Regress genommen und musste den entstandenen Schaden ersetzen.

In vier Fällen wurde nach gründlicher Prüfung keine grobe Fahrlässigkeit noch ein Vorsatz erkannt, so dass der Schaden aus dem laufenden Haushalt der Landespolizei reguliert wurde.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein, Landespolizeiamt Schleswig-Holstein, Mühlenweg 166, in 24 116 Kiel

erheben.

Mit freundlichen Grüßen

